

DAV-Depesche

DeutscherAnwaltVerein

Nr. 23/10

24. Juni 2010

1. DAV diskutiert Satzungsreform

Am 12. November 2010 wird nach den Mitgliederversammlungen 1909, 1928 und 1996 nunmehr zum vierten Mal über eine Reform der DAV-Satzung beraten und Beschluss gefasst werden. Der Vorstand hat nach ausführlichen Diskussionen in seiner Sitzung im Mai 2010 einen Entwurf verabschiedet und diesen den stimmberechtigten Mitgliedern sowie den weiteren Gremien des DAV zur Beratung zugeleitet. In den örtlichen Anwaltvereinen kann also nun die Diskussion über die Satzungsreform beginnen. Jedes Mitglied vor Ort ist aufgerufen, sich daran zu beteiligen.

Hier können Sie die folgenden Unterlagen herunterladen:

- [den Satzungsentwurf](#)
- [eine Begründung der Änderungen](#)
- [eine Synopse der Fassungen alt/neu](#)

2. DAV-Imagewerbung zur Fußball-WM

Gute Verteidiger sind wichtig, nicht nur für die deutsche Nationalmannschaft. Der DAV wirbt daher im Rahmen seiner Imagewerbung „Vertrauen ist gut. Anwalt ist besser.“ auf www.11Freunde.de, der Webseite des Fußballmagazins 11 Freunde. Diese Webseite erzielt bei der Zielgruppe DAV-Imagewerbung, Entscheider in kleinen und mittleren Unternehmen, eine hohe Affinität.

Das Banner wird vom 21. Juni bis 4. Juli als Rotation 280.000 Mal auf der Webseite zu sehen sein. Sie können es sich auch [hier](#) ansehen.

3. Satzungsversammlung: Zentralabitur für Fachanwälte?

Die Reform des Fachanwaltssystems wird die Satzungsversammlung morgen diskutieren. Auf der Tagesordnung der zweitägigen Sitzung am 25. und 26. Juni 2010 steht u. a. der Vorschlag für ein Zentralabitur für angehende Fachanwälte. Ähnlich wie im ersten und zweiten Examen wären drei fünfstündige Klausuren zu bestehen, die für alle Kammerbezirke von einer Aufgabenkommission vorgegeben werden. Billig wird das Klausurenkonzept nicht, wie die jetzt erstmals zur Sitzung vorgelegte Kostenkalkulation zeigt: Alleine für die Verwaltung der Aufgabenkommissionen und der jährlich benötigten 120 Klausuren werden Fixkosten von 390.200 Euro pro Jahr geschätzt. Hinzu kommen Kosten für die Korrektur der Klausuren (100 Euro pro Klausur) und die Raummiete bei den Kammern. Mehr als einen Appell an den Gesetzgeber kann die Satzungsversammlung aber am Freitag nicht beschließen. Ihr fehlt aufgrund der zwingenden Vorgaben der BRAO die Kompetenz, den Kammern ein Prüfungsrecht zu geben. Ohne Änderung des § 43c BRAO kann es kein Zentralabitur geben. Das Anwaltsblatt hat die Pläne zum Zentralabitur bereits im Mai-Heft in einem Streitgespräch vorgestellt, mit dem Reformbedarf beim Fachanwaltssystem beschäftigen sich im Juni-Heft drei kurze Kommentare. Alle Beiträge finden Sie unter www.anwaltsblatt.de.

4. Anhörung im BMI zum Beschäftigtendatenschutz

Am 18. Juni 2010 fand im BMI eine Anhörung zum Referentenentwurf zur Regelung des Beschäftigtendatenschutzes statt, dessen Ziel es ist, den Schutz des Persönlichkeitsrechts des Arbeitnehmers bei der Datenverarbeitung zu gewährleisten und gleichzeitig Arbeitgebern eine verlässliche Regelung für den Kampf gegen Korruption an die Hand zu geben. Für den DAV sprach Prof. Dr. Björn Gaul, Mitglied des DAV-Ausschusses Arbeitsrecht. Aus der Sicht der Anwaltschaft enthalte der Entwurf grundsätzlich ausgewogene Regelungen, die die Erforderlichkeit der Datenerhebung und -nutzung, die berechtigten Interessen des Arbeitgebers und die schutzwürdigen Interessen der Beschäftigten in Einklang bringen. Nachbesserungsbedarf wird vor allem im sachlichen Anwendungsbereich gesehen. Es müsse klargestellt werden, dass die einfache innerbetriebliche Kommunikation nicht unter die Regelung fällt. Grundlegend überarbeitungsbedürftig erachtet der DAV auch die Regelung zum Spannungsverhältnis zwischen Arbeitnehmerdatenschutz und Complianceanforderungen. Zu den Einzelheiten: DAV-Stellungnahmen Nr. [28/2010](#) und [29/2010](#).

5. EU-Verfahrensrechte: Recht auf Dolmetschleistungen Übersetzung im Strafverfahren

Am 16. Juni 2010 hat das EU-Parlament die Richtlinie zum Recht auf Dolmetschleistungen und [Übersetzung](#) im Strafverfahren angenommen (s. EiÜ [23/10](#)). Die Richtlinie setzt EU-weit gemeinsame Mindestnormen fest. Übersetzungen und Dolmetschleistungen sind ab dem Zeitpunkt der Inkenntnissetzung einer Person, dass sie einer Straftat verdächtig ist und bis zum Zeitpunkt einer abschließenden gerichtlichen Entscheidung zu gewährleisten. Das Recht auf Übersetzung / Dolmetschung steht unter dem Vorbehalt, dass es der Sicherung des Rechts auf ein faires Verfahren dient. Der Betroffene kann die Handhabung dem Grunde nach und bzgl. der Qualität anfechten. Unerlässlich zu übersetzen sind die Anordnung einer freiheitsentziehenden Maßnahme, die Anklageschrift und das Urteil. Welche weiteren Unterlagen unerlässlich sind, entscheidet die Behörde. Der Angeklagte kann diese Entscheidung angreifen. In Art. 3 Abs. 8 findet sich die Regelung für den Fall, dass der Verdächtige auf sein Recht auf Übersetzung verzichtet. Wie von der Anwaltschaft eingebracht, setzt der Verzicht vorherige Beratung über die Konsequenzen mit dem Anwalt voraus und es muss nachgewiesen werden, dass der Verzicht freiwillig war. Die Mitgliedstaaten müssen nach nationalem Recht nachweisen können, dass ein Verdächtiger freiwillig und in vollem Verständnis auf sein Recht verzichtet hat. Wichtig auch, dass Art. 4 die Kostentragungspflicht den Mitgliedstaaten auferlegt. Einigen Bedenken der Anwaltschaft gegenüber früheren Entwürfen der Richtlinie trägt die Richtlinie damit Rechnung (s. DAV-Stellungnahme Nr. [15/2010](#)). Der Rat, die EU-Kommission und das EU-Parlament hatten sich informell bereits am 18. Mai 2010 auf einen Kompromisstext geeinigt. Die Richtlinie muss binnen drei Jahren von allen Mitgliedstaaten außer Dänemark umgesetzt werden.

v.i.S.d.P.: Rechtsanwalt Swen Walentowski, Pressesprecher des DAV, Berlin
Für eine Abmeldung aus dem Verteiler schreiben Sie eine e-mail an dav@anwaltverein.de
DEUTSCHER ANWALTVEREIN – <http://www.anwaltverein.de/leistungen/dav-depesche>
Littenstraße 11, 10179 Berlin, Tel.: 0 30/72 61 52 – 0, Fax: 0 30/72 61 52 – 1 90, dav@anwaltverein.de
Depesche Nr. 23/10 - Alle Angaben ohne Gewähr und Anspruch auf Vollständigkeit. © 2010 DAV